

Anlage 1 zu TOP 5

DER ÜBERGANG VOM BÜRGERGELD ZUR GRUNDSICHERUNG

SGA

16.06.2026

INTENTION DES GESETZGEBERS

- Vermittlung in Arbeit stärken
- Schutz des Sozialstaats
- Flexiblere Instrumente für die Jobcenter

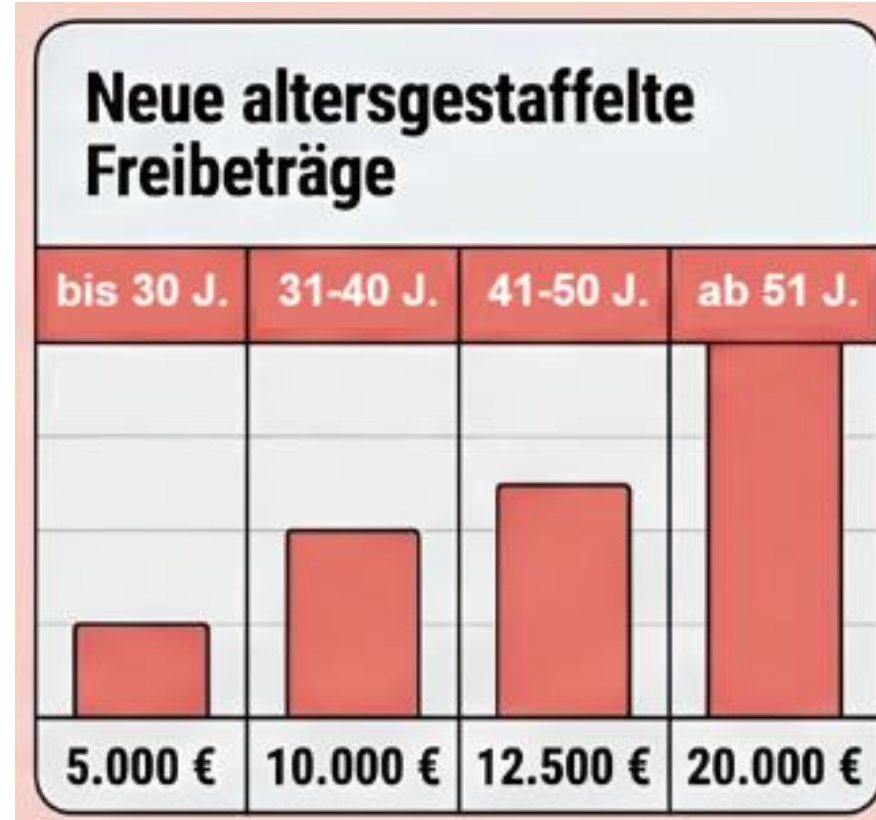
LEISTUNGSRECHT

„Steuermittel, die für hilfebedürftige Menschen bestimmt sind, sind nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn tatsächlich Bedürftigkeit vorliegt. Deshalb soll der Zugang zu Grundsicherungsleistungen für Menschen mit höherem Vermögen oder unverhältnismäßig hohen Kosten für Unterkunft begrenzt werden. Dadurch werden Geldleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zielgenauer eingesetzt.“ Kabinettsbeschluss

VERMÖGEN

- Wegfall der Karenzzeit für Vermögen
- Selbst bewohnte Immobilie bleibt während der Karenzzeit für Kosten der Unterkunft als Vermögen vollständig freigestellt

VERMÖGEN



BEGRIFF

Aus Bürgergeld wird

„Grundsicherungsgeld“

KOSTEN DER UNTERKUNFT & HEIZUNG § 22 SGB II

- Neue absolute Obergrenze auch in der Karenzzeit (1,5-fache der örtlichen Angemessenheitsgrenze)
 - Im Einzelfall können höhere Kosten anerkannt werden, etwa wenn Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben.
- Karenzzeit entfällt bei Überschreitung einer Quadratmeterhöchstmiete bzw. einem Verstoß gegen die Mietpreisbremse
 - Die Kommune muss hierfür schlüssig begründen, ab welchem Betrag die auf einen Quadratmeter Wohnfläche anfallenden Kosten überhöht sind.

WOHNEN & HEIZUNG § 22 SGB II

- Bei nicht erforderlichen Umzügen innerhalb Bielefelds werden maximal die Kosten der bisherigen Wohnung anerkannt

LEISTUNGS- MISSBRAUCH

„Menschen, die Sozialleistungen missbräuchlich in Anspruch nehmen, schaden der gesellschaftlichen Akzeptanz des Sozialstaats und missachten die Leistung all derer, die mit ihren Steuern und Beiträgen solidarisch das Sozialsystem tragen. Die Jobcenter erhalten daher wirksamere Instrumente zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs. Dazu gehört die Stärkung der Zusammenarbeit mit Behörden der Zollverwaltung zur effizienteren Verfolgung von Schwarzarbeit und der Unterschreitung des Mindestlohnes. Außerdem wird eine Regelung für eine Arbeitgeberhaftung im SGB II geschaffen.“

Kabinettsbeschluss

LEISTUNGS- MISSBRAUCH

- Haftung des Arbeitgebers
- Meldung von
Schwarzarbeit/Mindestlohnverstößen an den
Zoll wird verpflichtend, § 64 SGB II
- Neue Unterstützung der Jobcenter durch die BA
bei organisiertem Leistungsmissbrauch, § 64a
SGB II

LEISTUNGS- MINDERUNGEN

PFLICHT- VERLETZUNGEN

- Einheitliche Minderung von 30%
- Pflichtverletzung Dauer: 3 Monate
- Sonderfall „Arbeitsverweigerung“:
Vorpflichtverletzung entfällt → Entfall
Regelbedarf
- Bei „Arbeitsverweigerung“ werden die KdU/H
direkt an die Vermieter*in gezahlt, um die
Wohnung zu sichern

LEISTUNGS- MINDERUNGEN

MELDE- VERSÄUMNISSE § 32 SGB II

- Nach wiederholtem Meldeversäumnis
Kürzung um 30 % für eine Dauer von einem Monat
- Erhalt der Sozialversicherung (insb. KV)
trotz Minderung gewährleistet
- Bereits nach dem ersten Meldeversäumnis
kann das Jobcenter per Verwaltungsakt zu
bestimmten Mitwirkungshandlungen
verpflichten

LEISTUNGS- MINDERUNGEN

MELDE- VERSÄUMNISSE

- Nach 3 aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen gilt eine leistungsberechtigte Person als nicht erreichbar (fiktive Nichterreichbarkeit)

VOLLZEIT- BESCHÄFTIGUNG & VERMITTLUNGS- VORRANG

- Konkretisierung in § 2 SGB II:
Vollzeittätigkeit muss aufgenommen werden, falls zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit erforderlich (wenn zumutbar)
- Vermittlung in Arbeit hat Vorrang vor Leistungen zum Lebensunterhalt und anderen Eingliederungsleistungen

ANGEPASSTE ZUMUTBARKEITS REGELUNGEN

- Erwerbstätigkeit ist für Erziehende ab dem 15. Lebensmonat des Kindes zumutbar (bei gesicherter Kinderbetreuung)
- bei Selbstständigen wird nach einem Jahr geprüft, ob ein Verweis auf eine abhängige Beschäftigung möglich ist